Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 40

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 21. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Schweizer. Kreditan-

ftalt für einen Umbau Bärengasse 6, 3. 1; 2. H. Wershonig für ein Schlosserwerkstattgebäude Kilchbergstraße 2, 3. 2; 3. Här & Cie. für einen Holzschuppen an der projektierten Fellenbergstraße, 3. 3; 4. E. Bianchi sürzwei Einsamilienhäuser mit Einsriedung Trottenstraße Nr. 31, 33, 3. 6; 5. J. Fehr für einen Umbau Unisversitätstraße 93, 3. 6; 6. F. W. Nueb sür drei Wohnshüser Derlikonerstraße 1, 3, 5, 3. 6; 7. Baugesellschaft

Rlus für 5 Einfamilienhäuser Rlusstraße 17, 25, Privatstraße 11, 10, 12, 3. 7; 8. J. Burkart für 3 Einfamilienhäuser, je mit Autoremise und Einfriedung Heuelstraße 7, 9, 11, 3. 7; 9. Dr. F. Ehrensperger für einen Umbau, ein Autoremisengebäude und eine Einfriedung Krähbühlstraße 45, 3. 7; 10. J. Merz für ein Doppelwohnhaus Asylitraße 133, 3. 7; 11. Pestalozzi & Schucan für ein Einfamilienhaus mit Autoremisenanbau und eine Einfriedung Bergstraße 4, 3. 7.

Einfriedung Bergstraße 4, 3. 7.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 28. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Binell & Ehrsam sür einen Umbau mit Autoreparaturwerkstatt Stampsenbachstraße 12, 3. 1; 2. F. Textor für einen Umbau Gotthardstraße 62, 3. 2; 3. P. Baumann für Abänderung der genehmigten Autoremise Sonneggstraße Nr. 10, 3. 6; 4. W. Druey für ein Einsamilienhaus mit Einsamilie

Zum Jahreswechsel

entbieten wir unseren werten Lesern und Mitarbeitern

herzlichen Glückwunsch.

Zürich=Rüschlikon.

Senn-Holdinghausen Erben Fachblätter-Verlag.

friedung Hablaubsteig 8, 3. 6; 5. K. Reiber für vier Einsamilienhäuser mit Einfriedung Trottenstraße 22—28, 3. 6; 6. M. Bänninger-Schütz für einen Schuppen Kreuzplatz 4, 3. 7; 7. Dolberbahn A.G. für einen Umbau im Südostflügel des Hotel Dolber Kurhausstraße 65, 3. 7; 8. J. Müller für eine Autoremise Klosdachstraße Nr. 48, 3. 7; 9. E. Ott-Peter für ein Einsamilienhaus mit Einfriedung Krönlein-Privatstraße 4, 3. 7; 10. A. Toblers Erben für Abänderung des genehmigten Einsamilienhauses Jürichbergstraße 107 und eine Autoremise, 3. 7; 11. Gebr. Lechner für einen Umbau Weineggstraße 42, 3. 8; 12. A. Müller für Umbauten Weineggstraße 30, 32, 36, 38, 40 und Einfriedungen Weineggstraße 28, 30, 32, 36, 38, 40, 42, 3. 8.

Erweiterung des Burcher Runfthaufes. Im Jahre 1910 ift das Zürcher Kunsthaus am Heimplat dem Betrieb übergeben worden. Seither hat die Sammlung burch eigene Erwerbungen ber Kunstgesellschaft, insbesonner aber durch hochherzige Schenkungen privater Gönner eine berartige Bereicherung erfahren, daß sich schon large bas Bedürfnis nach einer Erweiterung bes Kunfthauses geltend machte. Auch die Ginbeziehung des Landolthauses konnte die Raumnot nicht beheben; wertvolle Beftande ber Sammlung muffen immer magazi: niert merden, und auch die reiche graphische Sammlung und die Bibliothet konnen ber Offentlichkeit nicht im munschenewerten Maße zugänglich gemacht werden. Die Borarbeiten für ben Erweiterungsbau, ber auf Jahre hinaus die Raumbedürfniffe des Runfthauses reichlich befriedigen murbe, find so weit gediehen, daß die Plane in allen wesenlichen Teilen von den Behörden als ausführungsreif averkannt und genehmigt worden sind. Und was noch wichtiger ift: die Gefamtkostensumme im Betrage von 800,000 Fr. ift schon bis auf 75,000 Fr. beisammen. Bund, Kanton und Stadt haben zum Teil aus ihren Rrediten zur Befämpfung der Arbeitslofiafeit große Buschüffe in Aussicht gestellt, wenn mit bem Bau innert fürzefter Frift begonnen wird.

Gine neue Rolonie Einfamiltenhäuschen. (Rorr.) Der Wohnungsbedarf für die Weltstadt Zürich ist in steter Zunahme begriffen. Die Gemeinde baut ununter-brochen. Auch die Genossenschaften, die sich in außer-ordentlich großer Zahl gebildet haben, bemühen sich, den Bedarf zu decken, und doch ist keine Besserung zu verspüren. Den Bodenpreisen entsprechend dominiert unter den Neubauten das Mehrfamilienhaus. Umso erfreulicher ist es, wenn sich einzelne Genossenschaften und Architekten alle Mühe geben, das Einfamilienhaus beizubehalten und in den Vordergrund zu bringen. Es ist dies nirgends so nötig wie in Zürich. Einen Vorstoß nach dieser Richtung plant nun sür den Platz Zürich Herr Architekt Hans Bernoulli von Basel, der bestanntlich in der letztern Stadt schon einige hundert Einfamilienhäuschen gebaut hat. In seinem neuesten Typ bringt er dem Hausvorplatz und dem Garten als dem erweiterten Wohnraume größte Ausmerksamkeit entgegen.

Als Bauplat hat Herr Bernoulli einen zwischen der Limmat und der Hardturmstraße im Industriequartier gegen Höngg gelegenen Platz gewählt in staubsreier rubiger Lage. Borläusig sind zirka 15 Häuschen in zwei Reihen und gegen Norden abgeschlossen geplant, mit freiem Zugang von der Haupstraße und von dem längs der Limmat sich hinziehenden Fischerweg aus. Die Häuschen enthalten im Erdaeschoß eine große Wohnstube, daran anschließend die Küche und das W.-C., und hinter diesen die Waschstüche mit Bad. Im ersten Stock sind ein großes und zwei kleine Schlaszimmer vorhanden. Winde und Reller sehlen nicht.

Bor den Häuschen befindet sich ein großer Wohnhof als Spielplatz für die Kinder, geschützt vor den Autos

und Fuhrwerken 2c. Hinter jedem Häuschen von der Küche aus zugänglich, findet sich ein sauber gepflästerter Arbeitsplatz und daran anschließend ein bekieftes Höschen, diesem folgt der Hausgarten von $5^{1}/_{2}$ m Breite und 10 m Tiefe.

Die Anlage ist ideal und den Bedürfnissen des Einfamilienhausbewohners angepaßt und abgelauscht.

Die Baukonstruktion ist die gewöhnliche: Stampfbeton, Backsteinmauerwerk, Doppeldach, tannene Riemenböden, eichene Treppen, Borsenster, Kochosen, Gasherd, kupferner Waschherd, Badewanne 2c. Wände tapeziert. Der Preis eines solchen Häuschens stellt sich auf 24,500 Franken, alles inbegriffen, ist also für Zürich wirklich annehmbar. Die Miete muß mit 1400 Fr. in Anschlag gebracht werden. Die Häuschen sind käussich.

Wenn man bedenkt, daß zu diesem Preise in Zürich kaum mehr eine 3-Zimmerwohnung erhältlich ift, so muß das Beginnen von den Wohnungssuchenden und Eigen-

heimfreunden entschieden begrüßt merden.

Auf Juli 1924 sollen die Häuschen bezugsbereit sein. Diese 15 Häuschen wirken im Wohnungsbedarf allerdings nur wie ein Tropfen auf einen heißen Stein. Das Bemerkenswerteste an der ganzen Sache ist aber allem andern voran der billige Preis, es steht nichts im Wege, noch einige hundert dieser Häuschen zu bauen, wenn sie Anklang sinden.

Die Profile für das neue Gymnasium in Bern sind laut "Bund" nunmehr gesteckt. Sie verraten, daß es sich um eine große Gebäudeanlage handelt, deren Höhe jedoch die der umliegenden Gebäude nicht überragt. Das neue Gymnasium wird auf den Plat hinter dem Historischen Museum zu stehen kommen, der heute eine Art Ablagerungsstätte ist, und wird sich in seiner Breite von der Helvetiastraße dis zur Bernastraße, in der Tiese vom Thormannplat dis ungefähr in die Hälfte des zwischen diesem und der Kirchenseldstraße liegenden Plates erstrecken. Das Gebäude der Fremdenpolizei bleibt unberührt.

Die Banarbeiten für die Erweiterung des bernifchtantonalen Technitums in Biel werden nun laut "Bieler Tagbl." bald in Angriff genommen. Ursprünglich war ein Neubau auf der vom Staate Bern erworbenen Probstbesitzung projektiert. Heute ift dieses Projekt aufgegeben worden und vorgesehen sind zwei Pavillonbauten, die vor die Flügel des Technikums gestellt werden. Im östlichen Pavillon wird die Uhrmacherschule untergebracht, im weftlichen die mechanischen Ateliers. Damit der Berfehr nach der Schützengasse reibungslos durchgeführt werden fann, wird der Garten vis-à-vis der Drahtseilbahn-Station erworben und zu einem Verkehrsplat umgeftaltet. In den nächsten Tagen werden die Bauarbeiten unter Fachleuten zur Konkurrenz ausgeschrieben, die Affolterbesitzung nach Neujahr abge'ragen, sodaß ans fangs Februar mit den Grabs und Maurerarbeiten bes gonnen werden kann. Die Roften find auf 1,175,000 Franken devisiert, inklusive Umgebungsarbeiten und Mobiliar. Längere Zeit hatte es den Anschein, als ob die Erweiterungsbauten überhaupt nicht ausgeführt werben. Der neue kantonale Baudirektor Herr Regierungsrat Bösiger hat dann mit großer Energie die Verhandlungen zu Ende geführt und ihm verdanken wir es, daß mit ben Bauarbeiten nach Neujahr begonnen werden kann.

Das neue Volkshaus in Rlein-Basel. Neben ben großen Neubauten, welche die Stadt Basel gegenwärtig ausstühren läßt, wie das Elektrizitätswerk an der äußern Margarethenstraße, das Physikgebäude beim Klingelberg, die Erweiterungsbauten zum Frauenspital, beginnt ein anderer bedeutender Neubau sichtbare Gestalt anzunehmen: das "Volkshaus" auf dem Burgvogteiareal. Ansangs

Ende August konnte mit dem Neubau des Vordershauses selbst begonnen werden, nachdem die Betons, Maurers und Steinhauerarbeiten der "Basler Baugesellsschaft" zur Ausführung übertrogen waren. Dieser besonnene Neubau wird folgende Käume enthalten:

Im Erdgeschöß: Neben der breiten, durch Säulen flantierten Durchfahrt linkerhand: Ein großer Verkauß-laden für Kleiderstoffe (Allgemeiner Konsumverein beider Basel), ferner ein kleiner Bücherladen. Rechts von der Durchsahrt und im Flügelgebäude gegen die Strahm'sche Liegenschaft große, hohe und helle Restaurationsräume mit und solche ohne Alkoholausschank. An diese kommt die große Zentralküche zu liegen, mit Officeräumen, den weiteren norwendigen Nebenräumen, Gardemanger, Påtisseie, Abwaschküche zu und dem breiten Busset für die Wurtschaft. Den Gästen werden im Kellergeschoß zwei geräumige Kegelbahnen zur Verfügung stehen.

Im ersten Stockwerk: Die Stungszimmer für die verschiedenen Gewerkschaften und daran anschließend im Flügelgebäude der große, durch zwei Geschoffe hindurch gehende Lesesaal mit Galerie. Un den Lesesaal reiht sich der Arbeitsraum für den Bibliothekar und das reich-

lich bemeffene Büchermagazin.

Im zweiten und dritten Stockwerk: Die zahlreichen Bureaux für die Gewerkschaften und Genossenichaften, ferner die geräumige Wohnung des Verwalters der neuen Buravogtei.

Im vierten Stockwerk: Die Schlafräume für das Wirtschaftspersonal, eine Abwartswohnung, im Flügelgebäude die große Waschtüche mit Bügelzimmer, ferner eine große Terrasse in direkter Verbindung mit der Waschtüche.

Die Faffade des Neubaues an der Rebgaffe hat eine

Breitenfront von 33 m.

Der neue Saalbau. Der große, bestehende Burgvogteisaal, aus den 1860er Jahren ftammend, wird im großen und gangen erhalten bleiben. Da er aber für die gefell gen Bedürfniffe einer Stadt von der Bedeutung Basels viel zu klein geworden, wird er durch den Anbau von neuen Versammlungsfälen vergrößert werden, die in Berbindung mit ihm verwendet werden fonnen. Die Lösung der schwierigen Aufgabe für den Architekten, auf dem relativ kleinen Terrain zwischen dem alten Burgvogteisaal und dem Bordergebaude an der Rebgasse einen neuen Saal mit 340 Sitplätzen in unmittelbarer Berbindung mit dem Galeriegeschoß des bestehenden großen Saales und eines daran anstoßenden mit 160 Sitzen zu erstellen, kann als eine sehr glückliche bezeichnet werden. Die Vereine Basels erhalten dadurch den so sehr erwünschten Zuwachs für Abhaltung geselliger Anlässe und Bereinsversammlungen. Der neue Saalbau der Burgvogtei erhält seinen Hauptzugang von der Rebgasse her durch den Hof in die Borhalle, mit anschließenden großen Garderoberaumen. Breite doppelseitige Treppenanlagen führen auf den Außenseiten zu den beiden neuen Galen, die in unmittebarer Verbindung mit dem großen Burgvogteisaal, das heißt seinem Galeriegeschoß stehen. Im zweiten Stock des Saalbaues konnten noch zwei kleinere Säle mit 140 und 80 Siken untergebracht werden. Eine große Verbefferung gegen früher ist der einheitliche Restaurationsbetrieb bei großen Anläffen, wie Fastnacht usw., von der großen Küche im Erdgeschoß, die in direkte Berbindung mit den neuen Officeräumen des Burgvogteissaales und durch Aufzüge mit den Officen der neuen Säle im ersten Stock gebracht wird.

Die Toilettenräume sind ausgiebig vorhanden. Die Seite an der Utengasse dient nur als Notausgang.

Die Bauarbeiten werden mit großer Beschleunigung betrieben, so daß man hofft, die Borderbauten mit Restaurants im Oktober 1924, den Saalbau bis Winteranfang desselben Jahres fertig zu bringen.

Ueber die Renovation der Kirche Staufberg (Aargau) berichtet das "Aarg. Tagbl.": Mit einem erfreulichen Mehr hat seinerzeit die Kirchgemeinde Staufberg eine teilweise Innenrenovation unserer so schön gelegenen Kirche beschloffen. Bor allem war ein neuer Berput und Neuanstrich der Innenwände nötig, ferner Reparaturen von Seitengetäfer, sowie ein Neuanstrich der Bor-hallendecke und Pfosten. Die Kirchenpslege hat für diese Arbeiten einen trefflichen Berater in Berrn Runftmaler Burkhardt aus Bafel zugezogen und unter guter Leitung von herrn Urech, Bauführer, Lengburg, haben tüchtige Maurer, Schreiner und Maler aus der Kirchgemeinde die Arbeiten zu harmonischer Vollendung gebracht. Mit gut gewählter Farbenmischung und einjachen Dekorationen haben Künstler und Arbeiter es verstanden, die wohltuenden Wirkungen der gothischen Bauart, sowie die kostbaren, einzig schönen alten Glasmaler eien recht eindrucksooll zu gestalten.

Mit diesen notwendigen Berbefferungen ist nun endlich auch die längst ersehnte, auf fretwilligem Wege finanzierte elektrische Beleuchtung des Gotteshauses erstellt worden. Auch hiefür hat der seine Kunstsinn Burthardts das Schönste vom Schönen auserwählen lassen. Wer die prächtigen Leuchter sieht, ist voll befriedigt über die

gute Lösung.

Bautätigkeit in Naran. Im Laufe des Jahres 1923 find in der Stadt Aarau 101 Reubauten oder größere Umbauten in Angriff genommen worden. In 58 Wohnhäusern wurden insgesamt 89 neue Wohnungen geschaffen.

Bauliches aus Aadorf (Thurgau). In diesen Tagen wird hier mit dem Neubau des Postgebäudes durch die Bürgergemeinde begonnen. Der Kostenvoranschlag



lautet auf zirka 130,000 Fr. — Ein auswärtiges Konsfortium gibt sich alle Mühe, die ehemalige Rotfarb käufslich zu erwerben. Dasselbe soll beabsichtigen, in den Lokalitäten eine Schuhfabrik einzurichten.

Sind die technischen Betriebe einer Gemeinde unter allen Umständen anschlusspflichtig?

(Rorrefpondeng.)

Diese wichtige Frage ist wohl in allen Gemeinden, die technische Betriebe (Gas, Wasser, Elektrizität) besitzen, schon praktisch erwogen, aber unseres Wissens noch von keiner administrativen oder richterlichen Behörde ent schieden, worden. Jüngst war der Regierungsrat des Kantons St. Gallen genötigt, hinsichtlich der städtischen Wasserversorgung St. Gallen einen Entscheid zu fällen.

Es ift hierüber folgendes bekannt geworden:

Die Stadt St. Gallen unterhalt verschiedene öffentliche gewerbliche Betriebe, die Trambahn, ein Elefirigitätswert, ein Gaswert und eine Trinfwafferversorgung. Sie find zusammengefaßt in ben fogenannten "technischen Betrieben" und bilden eine befondere Abteilung der Bemeindeverwaltung. Das Gaswert und die Wafferversorgung wiederum find unter bem Namen "Gas- und Wafferwerke" als eigener Betrieb organisiert. Im Laufe der letten Jahre wurde das Wafferversorgungsnet in bestimmter Richtung erweitert, wobei in verschiedenen Straßen neue Haupt-(Berteil)=Leitungen erstellt wurden. Der Eigentumer eines an einer Privatstraße girka 400 Meter von einer neu erstellten Verteilleitung entfernt gelegenen Grundstückes verlangte nun, daß letteres eben= falls an die städtische Wasserversorgung angeschlossen werde. Der Stadtrat erklärte sich hiezu bereit, jedoch unter der Bedingung, daß der Gesuchsteller das Durchleitungsrecht durch den dazwischen liegenden fremden Boden erwerbe und die auf rund 7500 Franken veranschlagten Roften ber erforderlichen Zweigleitung auf sich nehme. Dieses Anfinnen wies der Grundeigentumer von sich, indem er beim Regierungsrat Refurs erhob und hiebei das Begehren stellte, die Stadt St. Gallen sei zu verpflichten, den verlangten Anschluß auf ihre eigenen Koften zu erstellen. Zur Begründung dieses Begehrens machte der Refurrent im wesentlichen geltend, daß die Trinkwafferverforgung eine der Gemeinde ausdrücklich übertragene öffentliche Aufgabe bilde, weshalb ihr der Charafter einer öffentlichen Anstalt zukomme, für beren Benützung jedem Gemeindeeinwohner ein Rechts= anspruch zustehe. Die Weigerung des Stadtrates, die rekurrentische Liegenschaft auf Rosten der Stadt an das stehende Trinkwafferversorgungsnet anzuschließen, bedeute daher eine Berletzung der Rechtsgleichheit. Die Vorschrift im städtischen Wafferabgaberegulativ, wonach der Abonnent die Rosten der Zuleitung von der Hauptleitung bis zur Eigentumsgrenze zu übernehmen habe, sei willfürlich und widerspreche dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gefete. Es sei selbstverftandlich, daß fich fein Gemeinwefen der ihm obliegenden Pflichten mit der Begrundung entziehen könne, es würde dadurch finanziell zu stark in Anspruch genommen.

Der Regierungsrat hat auf Grund folgender Erwägungen den Refurs abgewiesen und damit ben Standpunkt des Stadtrates guigeißen:

1. Dem Refurrenten ist darin zuzustimmen, daß die Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen, welchen die Trinkwasserversorgung obliegt, eine öffentliche Anstalt bilden. Dagegen steht offenbar — was übrigens für die Entscheidung des vorliegenden Streites irrelevant ist — feine selbständige, das heißt mit eigener Rechtsperssönlichkeit ausgestattete, öffentliche Anstalt in Frage, sons

dern eine Anstalt, die lediglich einen Zweig der Gemeindeverwaltung, also kein eigenes Rechtssubjekt, bildet (Art.

40 und 50 der Gemeindeordnung).

2. Unrichtig ift auch, daß jedem Gemeindeeinwohner eo ipso ein Rechtsanspruch auf die Benützung ber Gemeindeanstalten zustehe. Ein berartiges Individualrecht, das fraft eines allgemein gültigen Rechtssates bestünde, existiert nicht. Im Gegenteil ist zu sagen, daß, wenn eine öffentliche Anftalt, die den Bürgern Rugungen gewährt, ein gewerbliches Unternehmen ift, was bei einer Bafferverforgung, einem Gas- oder Gleftrizitätswert ohne Zweifel zutrifft, der Eigentumer diefer Unftalt (Staat oder Gemeinde) grundfählich die Möglichkeit hat, frei zu bestimmen, mit welchen Personen er Berträge über die Benützung der Anftalt abschließen will. Beliebt es dem E gentumer, die Rugungen feiner Anftalt bestimmten Bersonen nicht zukommen zu laffen, so kann ihn grundsätzlich niemand daran hindern (Fleiner, Institutionen, 3. Auflage, Seite 312/313). Wie für einen privaten Gewerbebetrieb, besteht auch für einen öffentlichen prinzipiell fein Kontrahierungszwang. Diefe Freiheit ift indeffen mit Rücksicht auf die besondern Zwecke, welchen die Unftalt zu dienen hat, in vielen Fällen durch Rechtsvorichriften beschränft. Das öffentliche Wohl, in deffen Interesse eine öffentliche Anstalt gegebenenfalls zu wirken hat, verlangt unter Umständen eine gewisse Gebunden-heit der Anstalt in bezug auf die Zulaffung zu ihrer Benützung. Das objektive Recht setzt in diesen Fällen die Voraussetzungen fest, bei deren Vorhandensein die Nutungen gewährt werden durfen und muffen. Rahmen dieser Vorschriften besteht alsdann für die Anftalt eine rechtliche Gebundenheit. Diese gibt dem Burger einen öffentlich=rechtlichen vorbehaltlosen oder an gewisse Bedingungen gefnüpften Anspruch auf die Zulaffung zur Benützung, fei es als eigentliches subjektives Recht, es als bloger Anspruch auf Gesetzesvollziehung durch die Organe der Anftalt.

3. In bezug auf die Festsetzung der Zulaffungs- und Benützungsbedingungen erscheint der Eigentumer einer öffentlichen Anstalt, die Fürforgezwecken dient und vom öffentlichen Recht beherrscht wird, allerdings nicht völlig frei. Darin besteht der Unterschied gegenüber dem rein privaten Gewerbe. Der Eigentumer ist in bezug auf die Festsetzung der fraglichen Bedingungen an die Schranken von Artifel 4 der Bundesverfassung, der den Grundsat der Rechtsgleichheit aufstellt, gebunden. Auf diesen Grundfat beruft sich denn auch der Refurrent, wenn er verlangt, daß die Stadt St. Gallen seine Liegenschaft, wie andere, auf Koften des Gemeinwesens an das Trintwafferversorgungsnet anschließe. Damit legt er indeffen dem Begriff der Rechtsgleichheit eine durchaus unzutreffende Bedeutung zu. Gleichheit vor bem Gefet bedeutet nicht gleiche rechtliche Behandlung von Ungleichem, fondern fie verlangt vielmehr, daß gemiffe erhebliche Unterschiede zwischen den tatsächlichen Verhältnissen auch im Recht Berücksichtigung finden; denn die gleiche Behandlung von Ungleichem murde ja ihrerseits selbst wieder zur Ungerechtigfeit (Fleiner, Bundesstaatsrecht, Seite 282). Sobald die taifachlichen Verumständungen andere find,

ift auch eine ungleiche Behandlung zulässig.

4. Es entsteht nunmehr zunächst die Frage, ob die Weigerung des Stadtrates, die refurrentische Liegenschaft auf Kosten der Wasserwerke an die bestehende, zirka 400 Meter von ihr entsernte Hauptleitung anzuschließen, auf Grund der über die Zulassung zur Benützung der Wasserwerke aufgestellten Vorschriften rechtlich zulässig sei oder nicht. Bejahendensalls ist alsdann zu untersuchen, ob diese Vorschriften vor dem Grundsat der Rechtsgleich

heit ftandhalten.

a) Darüber, wohin und gegebenenfalls unter welchen